



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 13

Ausgegeben in Osterode am Harz am 19.03.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Ko-Finanzierung von EU-
geförderten Investitionsmaßnahmen, 1. Änderung 123

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B 243 von südlich der Anschlussstelle L
604 (Bad Sachsa) bis Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen 124

Stadt Herzberg am Harz

Bebauungsplan Nr. 015 "Ziegengasse", 1. Änderung 126

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Pöhlde, 1. Nachtrag 128

Feuerwehr, Satzung für die Freiwillige Feuerwehr, 1. Nachtrag 131

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Der Kreiswahlleiter für den

Bundestagswahlkreis 54 Göttingen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27.09.2009 132

Kirchenkreisamt Osterode am Harz

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barbis, öffentliche Bekanntmachung 134

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**1. Änderungsrichtlinie
zur
Richtlinie des Landkreises Osterode am Harz über die Gewährung von
Zuwendungen für die KO-Finanzierung von EU-geförderten
Investitionsmaßnahmen**

Artikel I

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Richtlinie des Landkreises Osterode am Harz über die Gewährung von
Zuwendungen für die KO-Finanzierung von EU-geförderten Investitionsmaßnahmen,
ILEK-Projekten und Maßnahmen der Breitbandförderung

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis
Osterode am Harz für EU geförderte Investitionen, für *ILEK*-Projekte in eigener
Trägerschaft und zur öffentlichen KO-Finanzierung von *ILEK*-Projekten in privater
Trägerschaft sowie für Projekte zur Förderung und Verbesserung der Breitband
abhängigen, elektronischen Kommunikation im Landkreis Osterode am Harz.

Artikel II

Die 1. Änderungsrichtlinie tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Osterode am Harz, den 17. März 2009

Bernhard Reuter
Landrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

STADT BAD SACHSA
- Bauamt -

12.03.2009

Ortsübliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die

Verlegung der B 243 von südlich der Anschlussstelle L 604 (Bad Sachsa) bis Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen, VKE 3, (Bau-km 19+330 bis Bau-km 22+985) einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Steina und Tettenborn der Stadt Bad Sachsa

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Anhörungsbehörde-

am
im

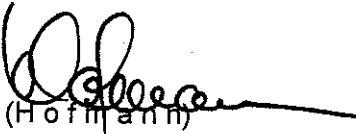
Mittwoch, den 22.04.2009, 10.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn
Hinterstr. 1
37441 Bad Sachsa

erörtert.

2. Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin bzw. der Einwender nicht an dem Erörterungstermin teilnimmt.
4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender, d.h. Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben,

- Betroffene
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Vereine
- Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabensträgerin,
- Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde
- Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde

Die Bürgermeisterin


(Hoffmann)

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-61-Bü

Herzberg am Harz, den 13.03.2009

Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 11.03.2009 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ im beschleunigten Verfahren **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** gem. § 13 a i. V. m. § 13 (2) und (3) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt inmitten der bebauten Ortslage Herzberg im erweiterten Kernbereich zwischen der Straße „Am Sieberdamm“ im Norden, der Kaufmannsgasse im Osten der Sieberstraße im Süden und der B 243 im Osten. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichen Skizze ersichtlich.

Planungsziel:

Ziel der Planung ist es, im Geltungsbereich die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes zur Verbesserung der Situation des ruhenden Verkehrs in diesem Geschäftsquartier zu ermöglichen. Ferner ist die Vergrößerung einer Außenverkaufsfläche und die Anpassung des Bebauungsplanes an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Es werden keine Festsetzungen verändert, die nachbarschützenden Charakter entfalten.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung der Stadt Herzberg am Harz im Sinne des § 13 a BauGB und wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

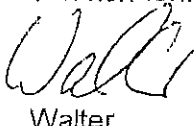
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ liegt mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

30.03.2009 bis 29.04.2009

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/32, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

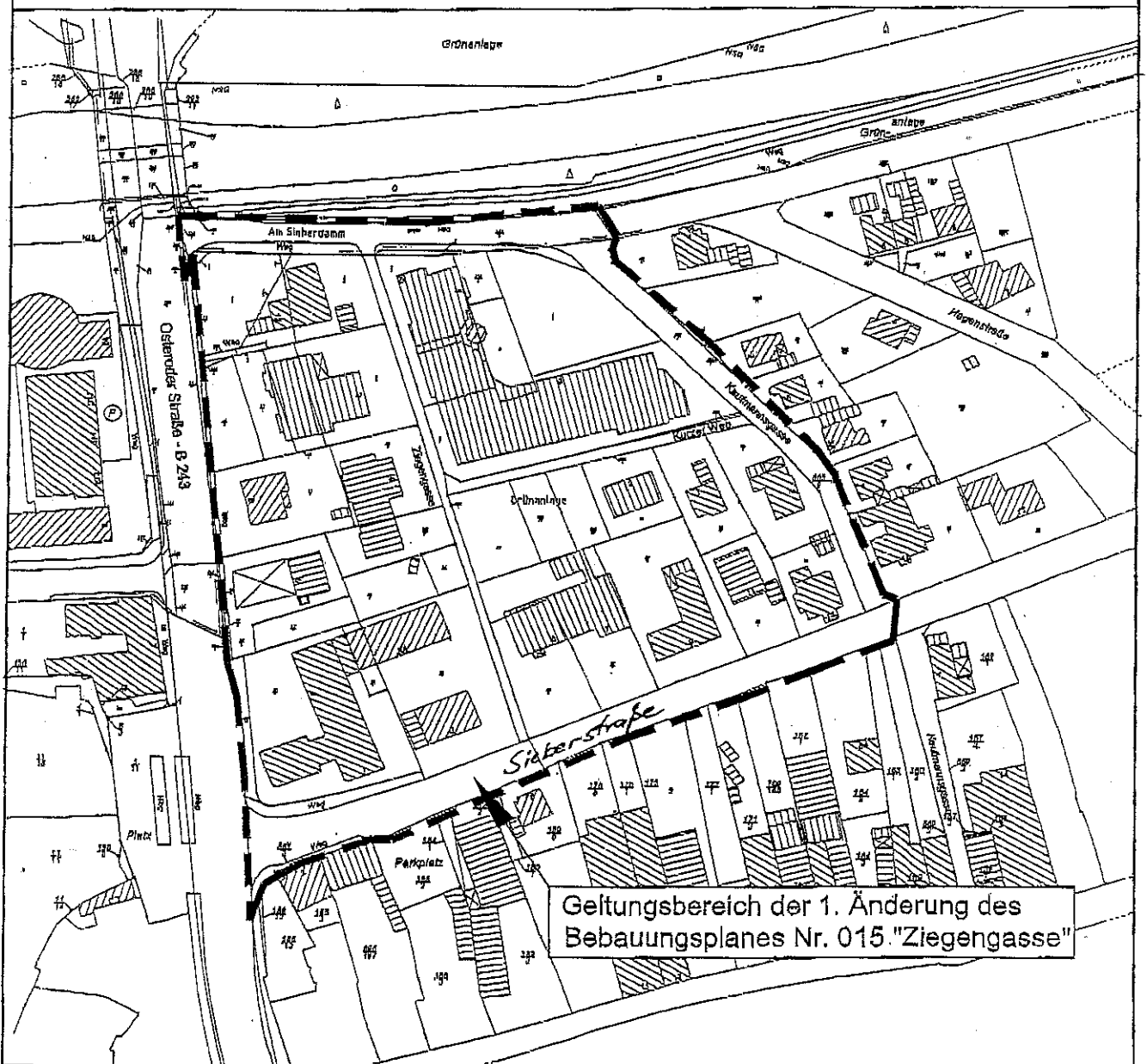
für jedermann zur Einsicht aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VVGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Walter

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Ziegengasse"
in Herzberg am Harz
- beschleunigtes Verfahren -





**I. Nachtrag zur
Benutzungsordnung
der Stadt Herzberg am Harz
für das „Bürgerhaus Pöhle“**

Die Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Bürgerhaus Pöhle vom 20.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1.6 - Öffentliche Einrichtung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Räume im Obergeschoss des Bürgerhauses, welche dem DRK - Ortsgruppe Pöhle und dem PCC Pöhle e.V. vermietet werden, gelten die Bestimmungen des Mietvertrages.

2. Ziff. 2.1 Abs. 3 - Antragstellung, Genehmigung erhält folgende Fassung:

Bei Anträgen von Schülern im Sinne Ziff. 1.2 Satz 2 ist als Verantwortlicher ein Elternteil oder eine Lehrkraft zu benennen.

3. Ziff. 2.5 - Antragstellung, Genehmigung wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Sollte der Mieter die genehmigte Veranstaltung ohne triftige Gründe kurz vor der Veranstaltung (4 Wochen) absagen, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.

4. Ziff. 4.4 - Benutzerpflichten erhält folgende Fassung:

Die technischen Anlagen des Bürgerhauses dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz bzw. ausgewiesenen Personen bedient werden. Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlagen sind nicht erlaubt.

5. Ziff. 4.6 - Benutzerpflichten wird wie folgt gefasst:

Die gemäß Ziff. 1.2 Satz 3 überlassenen Räumlichkeiten sind von dem Benutzer bis spätestens 11.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages sauber (d. h. Entfernen von Speise- und Getränke- resten, Spülen des Geschirrs, Abwischen der Tische, Abbürsten der Stühle, Entleeren der Aschenbecher außerhalb des Gebäudes, Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, Reinigen des Elektroherdes und des Kühlschranks, Feuchtaufwischen des Fußbodens, Reinigung der WC-Anlagen usw.) an den/die Beauftragte(n) der Stadt zurückzugeben, damit eine evtl. notwendig werdende Nachreinigung rechtzeitig bis zur nächsten Nutzung durchgeführt werden kann.

Verschmutzung im Bereich des Außengeländes sind ebenfalls zu beseitigen (z.B. Flaschen, Dosen, Glasscherben usw.).

Wird die Reinigung durch den Mieter nur unzureichend durchgeführt, so wird die Reinigung auf seine Kosten durch die Stadt Herzberg am Harz veranlasst.

Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der/die Beauftragte der Stadt Herzberg am Harz.

Sollte der Mieter die Reinigung durch eine Fremdfirma gebucht haben, hat er vorab eine Grobreinigung (z.B. Beseitigung von Speiseresten, Getränkelachen, Wasserlachen und Erbrochenem) durchzuführen.

Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig an die/den Beauftragte(n) übergeben, wird eine Sondergebühr in Höhe von 30,00 € festgesetzt.

6. Ziff. 4.7 - Benutzerpflichten wird neu aufgenommen:

Das Übernachten im Bürgerhaus wird grundsätzlich nicht gestattet bzw. nur gestattet, wenn es vorher beantragt und genehmigt wurde.

7. Ziff. 7.1 - Gebühren für die Überlassung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Pöhlde wird wie folgt gefasst:

- 7.1 a) Gruppenraum (1/2 Saal)

	Herzberger	Auswärtige
Nutzung für 1 Tag	70,00 Euro	85,00 Euro
Nutzung für 2 Tage	100,00 Euro	120,00 Euro
Nutzung für 3 Tage	110,00 Euro	150,00 Euro

- b) Saal

Nutzung für 1 Tag	140,00 Euro	160,00 Euro
Nutzung für 2 Tage	210,00 Euro	235,00 Euro
Nutzung für 3 Tage	245,00 Euro	275,00 Euro

- c) Küchenbenutzung

Nutzung für 1 Tag	30,00 Euro	40,00 Euro
Nutzung für 2 Tage	45,00 Euro	55,00 Euro
Nutzung für 3 Tage	50,00 Euro	65,00 Euro

- d) In Einzelfällen und für Veranstaltungen besonderer Art kann der Bürgermeister eine abweichende Gebühr festsetzen.
Dabei ist u.a. auch das Interesse der Stadt an der Durchführung der Veranstaltung zu berücksichtigen.

- e) Die Reinigung der überlassenen Räume erfolgt in Eigenleistung oder durch eine Reinigungsfirma. Bei Reinigung durch eine Fachfirma sind die Kosten der beauftragten Reinigungsfirma zu erstatten.

- f) Für die verspätete Übergabe der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung kann eine Gebühr festgesetzt werden (Ziff. 4.6, letzter Absatz).

- g) Für Veranstaltungen, die kurz vor der Veranstaltung abgesagt werden, wird eine Gebühr festgesetzt (s. Ziff. 2.5).

8. Ziff. 7.2 - Gebühren wird wie folgt gefasst:

Von den Antragstellern wird eine Kautions von 250,00 Euro erhoben. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung in Bargeld.

In Einzelfällen kann die Kautions auch als Überweisungsträger hinterlegt werden. In begründeten Fällen kann die Kautions höher festgesetzt werden.

Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten. Ansonsten wird die Kautions möglichst eine Woche nach der Veranstaltung dem Einzahler/Aussteller zurückgegeben.

9. Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Bürgerhaus Pöhle tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 04.03.2009

Walter
Bürgermeister

I. Nachtrag

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herzberg am Harz vom 28.02.1996

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgenden I. Nachtrag zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

Artikel 1

In **§ 5 Abs. 1 Ziff. c** werden die Worte (**Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr**) durch die Worte (**Budget: Feuerschutz**) ersetzt.

In **§ 11** wird folgender Absatz 5 neu aufgenommen:

(5) Innerhalb der Ortsfeuerwehren können für geeignete Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren Kindergruppen gebildet werden. Auch für die Mitgliedschaft in der Kindergruppe muss die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

§ 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für die Mitglieder der Kindergruppe endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung der Kindergruppe oder mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung.

Die bisherigen Absätze **3-10** werden die Absätze **4-11**.

In **§ 17 Abs. 2 Satz 1** werden die Dienstgrade **Hauptfeuerwehrfrau / Hauptfeuerwehrmann** durch „**Erste Hauptfeuerwehrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann**“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Herzberg am Harz, den 10.03.2009

Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister

Walter

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Der Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis 54 Göttingen

Göttingen, 13.03.2009

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl
am 27.09.2009**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27.09.2009 frühzeitig bei mir (Kreiswahlleiter des Wahlkreises 54 Göttingen, Postanschrift: Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen) einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Donnerstag, dem 23.07.2009, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 29.06.2009,

dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste wird auf § 27 BWG und § 39 BWO sowie auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 28.01.2009 (Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 199), in der zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27.09.2009 aufgefordert wird, hingewiesen. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind beim Landeswahlleiter, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Ciemensstraße 17, 30169 Hannover, erhältlich. Mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 BWO) werden die Vordrucke auch als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet

<http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de>
unter „Bundestagswahl“ zur Verfügung gestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

In Vertretung

gez.
Wucherpfennig

Öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barbis in Bad Lauterberg-Barbis für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Barbis, Fl. St. 39 Fl. 4, in Größe von 1,0081 ha am 21.01.2009 eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenkreisvorstand in Herzberg am 17.02.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01.04.2009 bis zum 30.04.2009 während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro, Barbiser Str. 82, 37431 Bad Lauterberg-Barbis, aus. Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am 01.07.2009 in Kraft. Nach Inkrafttreten können die Ordnungen weiterhin im Gemeindebüro eingesehen werden.